

Funktionsstatus und Rechtssicherheit

Verpflichtung des Zahnarztes zur Funktionsanalyse

Wichtig ist es auf die Rechtssituation hinzuweisen, das heißt auf die Verpflichtung des Zahnarztes, in bestimmten Fällen einer prothetischen Behandlung funktionsanalytische Maßnahmen vorzuschalten. Dies im Gegensatz zum GKV-Leistungskatalog, der gerade bei der Funktionsanalyse den zahnmedizinischen State of the Art völlig außen vor lässt. Das bedeutet im Klartext, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Patienten aus monetären Gründen die Untersuchung verweigern wird. Deshalb ist folgende Pressemitteilung der DGZMK vom 11. November 2004 von allerhöchstem Interesse: »... So hat die DGZMK im dritten Quartal 2003 die Indikationen für die Erhebung einer Funktionsanalyse neu definiert. Sie muss demnach bereits bei >Verdacht auf das Vorliegen funktionell bedingter Zahn-, Kiefergelenk- und Muskelerkrankungen< vor einer Behandlung durchgeführt werden. Es gibt Gerichtsurteile, in welchen eindeutig dargelegt wurde, dass ein fehlender Funktionsstatus vor prothetischer Behandlung entgegen den Regeln der zahnärztlichen Heilkunst ein grober Behandlungsfehler ist (AZ: OLG Schleswig-Holstein 4U 145/91 vom 13.10.1993). Ein weiteres Urteil geht von der Verpflichtung des Zahnarztes aus, auf die Notwendigkeit einer Funktionsanalyse hinzuweisen, selbst wenn die Krankenkasse die Kosten hierfür nicht übernimmt. Sofern sich der Patient für eine reine Kassenleistung entscheidet, muss der Behandler die Versorgung ablehnen (LG Braunschweig AZ: 2S 916/00 vom 02.05.2001).